

Inhaltsverzeichnis

- 1 | *Erneute Verbesserung bei der Überbrückungshilfe III und neuer Eigenkapitalzuschuss*
- 2 | *Auch Ein- und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften können Neustarthilfe beantragen*
- 3 | *Wegfall von Mieteinnahmen durch die Corona-Krise*
- 4 | *Bundesprogramm für Ausbildungsbetriebe verlängert und verbessert*
- 5 | *PV-Stromlieferung an Mieter gilt als selbstständige Leistung neben der umsatzsteuerfreien Vermietung*
- 6 | *Anhebung des Mindestlohns ab 01.07.2021*
- 7 | *Leasingsonderzahlungen bei Firmenwagen*
- 8 | *Nachschusspflicht bei Auflösung einer GbR*
- 9 | *Arbeitgeber trägt das Betriebsrisiko für Mitarbeiter auch in der Pandemie*
- 10 | *Keine Weiterbeschäftigung wegen Hygieneverstoß einer Pflegefachkraft*
- 11 | *Kurzarbeit Null kürzt den Urlaub*
- 12 | *Schlussbesprechung während der Corona-Pandemie*
- 13 | *D&O Versicherung bei Rückforderungen des Insolvenzverwalters*
- 14 | *Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen - Fremdvergleich*

1 | Erneute Verbesserung bei der Überbrückungshilfe III und neuer Eigenkapitalzuschuss

Besonders schwer von der Corona-Pandemie und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffene Unternehmen erhalten einen neuen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Überbrückungshilfe III insgesamt nochmals verbessert. Nachfolgend ein kurzer Überblick:

Eigenkapitalzuschuss: Hat ein Unternehmen in mindestens 3 Monaten in der Zeit von November 2020 bis Juni 2021 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten, so hat es zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III Anspruch auf einen Eigenkapitalzuschuss.

Der neue Eigenkapitalzuschuss beträgt bis zu 40 % des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten erstattet bekommt. Er ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitten haben. Die Zahlung erfolgt ab dem 3. Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 %. Im vierten Monat erhöht sich der Zuschlag auf 35 %; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 % pro Monat.

Beispiel:

Unternehmen X erleidet im Januar, Februar und März 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 %. Es hat jeden Monat 10.000 € förderfähige betriebliche Fixkosten und beantragt die Überbrückungshilfe III. Dafür erhält es eine reguläre Förderung von jeweils 6.000 € für Januar, Februar und März (60 % von 10.000 €). Zusätzlich erhält es für den Monat März einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 1.500 € (25 % von 6.000 €).

Verbesserung bei der Überbrückungshilfe III:

- Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware und verderbliche Ware werden für Einzelhändler auf Hersteller und Großhändler erweitert.
- Zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale wird für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 % der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe beträgt 2 Mio. €.
- Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen.
- In begründeten Härtefällen können Antragsteller alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 wählen.
- Junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31.10.2020 (bisher 30.04.2020) sind jetzt auch antragsberechtigt.
- Nunmehr wird auch für Soloselbstständige, die Gesellschafter von Personengesellschaften sind, ein Wahlrecht geschaffen: Sie können den Antrag auf Neustarthilfe entweder über einen prüfenden Dritten oder als Direktantrag stellen (die Antragstellung auf Neustarthilfe über prüfende Dritte ist damit nur noch für Kapitalgesellschaften verpflichtend).
- Um die im Einzelfall günstigere Hilfe in Anspruch nehmen zu können, erhalten Unternehmen und Soloselbstständige ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustart- und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung.

2 | Auch Ein- und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften können Neustarthilfe beantragen

Antragsberechtigt für die Neustarthilfe im Rahmen der Überbrückungshilfe III sind nun auch Ein- und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften. Sie erhalten einmalig bis zu 7.500 € bzw. bis zu 30.000 € als Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft, wenn sie über die Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen konnten. Die Anträge können seit dem 16.02.2021 eingereicht werden.

Um die Neustarthilfe in Anspruch nehmen zu können, muss die betreffende Ein-Personen-Kapitalgesellschaft vor dem 01.05.2020 gegründet worden sein und der überwiegende Teil der erzielten Einkünfte (mind. 51 %) als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten, wenn sie von einer natürlichen Person erzielt wurden. Der Gesellschafter muss darüber hinaus 100 % der Anteile an der Gesellschaft halten und in einem Umfang von mindestens 20 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt sein. Die Aufnahme der selbstständigen Geschäftsfähigkeit muss dabei vor dem 01.05.2020 gelegen haben. Zudem darf sich die Kapitalgesellschaft nicht bereits zum 31.12.2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben. Zusätzlich darf höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt sein, die bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist und die Überbrückungshilfe nicht in Anspruch genommen worden sein.

Seit dem 30.03.2021 können auch Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften die Neustarthilfe unter den Voraussetzungen wie bei der Ein-Personen-Kapitalgesellschaft beantragen. Zusätzlich muss die Gesellschaft von einem ihrer Gesellschafter zu mindestens 25 % gehalten werden.

Die einmalige Neustarthilfe kann bis zum 31.08.2021 beantragt werden. Anträge für eine Ein- bzw. Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft müssen über einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte) gestellt werden. Die Schlussrechnung muss bis 31.12.2021 gestellt sein.

Bitte beachten Sie: Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden Nachprüfungen statt, die strafrechtliche Folgen haben können.

3 | Wegfall von Mieteinnahmen durch die Corona-Krise

Von wirtschaftlichen Problemen, welche durch Corona entstanden sind, können nicht nur Mieter betroffen sein, sondern auch die Vermieter durch das Fehlen von Mietzahlungen. Deshalb wurde auf Bund-/ Länderebene beschlossen, wie bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verfahren werden soll, wenn coronabedingt Mieteinnahmen wegfallen.

Für den Fall, dass der Vermieter seinem Mieter für die im Privatvermögen gehaltenen und nicht Wohnzwecken dienenden Immobilien – aufgrund einer finanziellen Notsituation des Mieters – Mietzahlungen ganz oder teilweise erlässt, darf durch das Finanzamt keine verbilligte Vermietung zugrunde gelegt werden, bei dem der Werbungskostenabzug zu kürzen wäre. Es kann nur deswegen nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass der Vermieter keine Einkunftserzielungsabsicht mehr hat. Deren Beurteilung muss unabhängig von dem Mieterlass stattfinden. Sollte die Einkunftserzielungsabsicht aber bereits vor Corona verneint worden sein, so wird diese Entscheidung nicht rückgängig gemacht oder geändert.

Lag bereits in den Vorjahren eine verbilligte Vermietung vor, so ist der ursprünglich ermittelte Prozentsatz für den Werbungskostenabzug weiter anzuwenden, eine Neuberechnung, welche eventuell einen niedrigeren Werbungskostenabzug begründet, findet nicht statt.

4 | *Bundesprogramm für Ausbildungsbetriebe verlängert und verbessert*

Die Ausbildungsprämien für von der Corona-Krise betroffene Betriebe, die durch Neueinstellungen ihr Ausbildungs-niveau halten oder erhöhen, werden – rückwirkend zum 16.02.2021 – zunächst in bisheriger Höhe verlängert. Für das neue Ausbildungsjahr werden die Prämien zum 01.06.2021 von 2.000 € und 3.000 € auf 4.000 € und 6.000 € verdoppelt. Auch Zuschüsse zur Vergütung der Ausbilder können künftig gezahlt werden. Außerdem kann die Ausbildungsvergütung wie bisher bezuschusst werden. Diese Leistungen können künftig Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern (vorher 249) beziehen. Betriebe mit bis zu 4 Mitarbeitern erhalten pauschal 1.000 €, wenn sie ihre Ausbildungstätigkeit für mindestens 30 Tage fortgesetzt haben.

Darüber hinaus wird die Übernahmeprämie bis Ende 2021 verlängert und auf 6.000 € verdoppelt. Auftrags- oder Verbundausbildung können bereits ab einer Laufzeit von 4 Wochen unterstützt werden. Die Höhe der Förderung bemisst sich an der Vertragslaufzeit. Insgesamt können bis zu 8.100 € beansprucht werden. Künftig kann auch der Stammausbildungsbetrieb statt des Interimsausbildungsbetriebs die Förderung erhalten. Pandemiebetreffene Unternehmen können die Kosten für externe Abschlussprüfungsvorbereitungskurse für Auszubildende hälftig bis max. 500 € bezuschussen lassen.

Für die Ausbildungsprämien, die Zuschüsse, die Übernahmeprämie und den Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinunternehmen ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

5 | *PV-Stromlieferung an Mieter gilt als selbstständige Leistung neben der umsatzsteuerfreien Vermietung*

Strom, den der Vermieter über eine Photovoltaikanlage erzeugt und an die Mieter liefert, ist umsatzsteuerlich nicht als Nebenleistung der Vermietung, sondern als eigenständige Leistung anzusehen. Zu diesem Schluss kommt das Niedersächsische Finanzgericht (FG) in seinem Urteil vom 25.02.2021.

Ein Steuerpflichtiger vermietete mehrere Wohnungen und hatte auf den Häuserdächern Photovoltaikanlagen installieren lassen. Der damit erzeugte Strom wurde zu einem handelsüblichen Preis an die Mieter geliefert. Die Abrechnung erfolgte über einzelne Zähler und eine individuelle Abrechnung. Hierzu schloss der Vermieter eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag mit den Mietern ab, in der u. a. geregelt war, dass der Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden konnte. Wollte ein Mieter anderweitig Strom beziehen, musste er die dafür erforderlichen Umbaukosten selbst tragen. Der Vermieter machte die Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen des Installationsbetriebs der Photovoltaikanlagen steuermindernd geltend. Das zuständige Finanzamt lehnte den Abzug ab und begründete dies damit, dass die Stromlieferung eine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Vermietung wäre.

Das FG kam jedoch zu einer anderen Beurteilung. Es handelt sich bei der Stromlieferung um eine selbstständige Leistung neben der Vermietung. Maßgebend dafür ist, dass die Verbrauchsmenge individuell mit den Mietern abgerechnet wird und sie die Möglichkeit haben, den Stromanbieter frei zu wählen. Die bei einem Wechsel des Anbieters anfallenden Umbaukosten erschweren ihn zwar, sie machen ihn aber nicht unmöglich.

Bitte beachten Sie: Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, der vermutlich in letzter Instanz über den Sachverhalt entscheiden wird.

6 | Anhebung des Mindestlohns ab 01.07.2021

Die Mindestlohnkommission empfahl am 01.07.2020 eine gesetzliche Anpassung des Mindestlohns in mehreren Stufen. Daraufhin wurde dieser ab dem 01.01.2021 von 9,35 € brutto auf 9,50 € angehoben. Zum 01.07.2021 erfolgt nunmehr eine weitere Erhöhung auf 9,60 €. Die nächsten Anpassungen erfolgen dann zum 01.01.2022 auf 9,82 € und ab dem 01.07.2022 auf 10,45 €.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf den Mindestlohn. Ausgenommen vom Erhalt des Mindestlohns sind z. B. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung.

Bitte beachten Sie: Arbeitgeber sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von bestimmten Arbeitnehmern spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Das gilt entsprechend für Entleiher, denen ein Verleiher Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlässt und für geringfügig Beschäftigte.

Anmerkung: Bei Verträgen mit Minijobbern muss überprüft werden, ob durch den Mindestlohn die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € pro Monat überschritten wird.

7 | Leasingsonderzahlungen bei Firmenwagen

Die steuerliche Behandlung von Pkw bei Arbeitnehmern und Unternehmern führt in vielen Fällen zu unterschiedlichen Meinungen bei Finanzamt und Steuerpflichtigen. So hatte das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) mit Urteil vom 26.08.2020 in einem Fall über die sog. „Kostendeckelung“ bei Leasingfahrzeugen entschieden.

Im entschiedenen Fall schloss ein Selbstständiger, welcher seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, einen Leasingvertrag über eine bestimmte Laufzeit ab. Dazu gehörte auch eine Sonderzahlung, die im Jahr des Vertragsabschlusses geleistet wurde. In der Gewinnermittlung berechnete er den Privatanteil des Pkw grundsätzlich mit der 1 %-Methode. Für die Jahre, in denen der Leasingvertrag läuft, sollte seiner Meinung nach jedoch die sog. Kostendeckelung Anwendung finden. Dabei würden der pauschale Nutzungswert und die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auf die Gesamtkosten des Pkw begrenzt werden. Die Leasingsonderzahlung ist dabei nur in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem diese gezahlt wurde.

Die Finanzverwaltung ist jedoch der Meinung, dass für die Anwendung der Kostendeckelung alle anfallenden Kosten eines Pkw zu ermitteln und gleichmäßig auf den Nutzungszeitraum zu verteilen sind. Ansonsten könnte es zu einem gängigen Steuersparmodell werden, wenn Leasingverträge mit hohen Sonderzahlungen und im Gegensatz dazu sehr geringen Monatsleistungen abgeschlossen werden, da dadurch nur ein minimaler privater Nutzungsanteil versteuert werden müsste. Dem schloss sich das FG an.

Anmerkung: Es wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, sodass das Urteil des FG noch nicht rechtskräftig ist.

8 | Nachschusspflicht bei Auflösung einer GbR

Verbleibt bei der Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nach der Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein Überschuss, so gebührt er den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn.

Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnis zu tragen.

So entschieden die Richter des Bundesgerichtshofs mit ihrem Urteil vom 27.10.2020, dass auch eine GbR, die keine Publikumsgesellschaft ist, nach ihrer Auflösung, vertreten durch den Liquidator, Nachschüsse zum Zweck des Ausgleichs unter den Gesellschaftern einfordern kann.

9 | Arbeitgeber trägt das Betriebsrisiko für Mitarbeiter auch in der Pandemie

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (LAG) hatte sich in seiner Entscheidung vom 30.03.2021 mit einem Fall aus der Praxis zu befassen, in dem eine Mitarbeiterin wegen einer durch die Corona-Pandemie bedingter Betriebschließung keinen Lohn vom Arbeitgeber erhielt. Dieser war der Auffassung, dass der Lohnausfall zum allgemeinen Lebensrisiko der Arbeitnehmerin gehört, weil aufgrund der behördlich angeordneten bzw. veranlassten Betriebschließung die Annahme der Arbeitskraft nicht möglich war.

Das sah das LAG anders und sprach der Arbeitnehmerin die Vergütung für die ausgefallenen 62 Arbeitsstunden in Höhe von ca. 660 € brutto – bestehend aus Grundvergütung, Nacht- und Sonntagszuschlägen für die geplanten Schichten – zu. Nach Auffassung des LAG befand sich der Arbeitgeber im Verzug mit der Annahme der Arbeitsleistung. Nach den Regelungen im BGB trägt der Arbeitgeber das Betriebsrisiko. Dies sind Ursachen, die von außen auf den Betrieb einwirken und die Fortführung desselben verhindern. Die bisherige Rechtsprechung erfasst auch Fälle höherer Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen oder extreme Witterungsverhältnisse.

Um ein solches Ereignis handelt es sich bei der aktuellen Pandemie. Auch eine durch diese Pandemie begründete Betriebschließung gehört zum Betriebsrisiko. Ein Fall, in dem die Arbeitnehmerin ihre Arbeitskraft überhaupt nicht mehr verwerten konnte, was ggf. zu deren allgemeinen Lebensrisiko gehört, war nicht gegeben.

Bitte beachten Sie: Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Das LAG hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen, das u. U. in letzter Instanz darüber entscheiden wird.

10 | Keine Weiterbeschäftigung wegen Hygieneverstoß einer Pflegefachkraft

Bei einem Ausbruch von Covid-19 in einer Seniorenresidenz kam es im Dezember 2020 zu 20 Infektionen bei Bewohnern (7 verstarben) und 10 Infektionen bei Mitarbeitern. Das Gesundheitsamt stellte bei mehrfachen Begehungen fest, dass die als Einrichtungsleiterin und Pflegefachkraft tätige Mitarbeiterin trotz anders lautender Anordnungen wiederholt nicht in Dienstkleidung angetroffen worden war. Zudem hatte diese, nachdem eine sofort vollziehbare Anordnung zur strikten Trennung der Wohnbereiche in solche für Covid-19-erkrankte und solche für nicht daran erkrankte Bewohner erlassen und die strikte Zuordnung des Pflegepersonals zu jeweils einem Bereich angeordnet war, mehrfach während ihrer Schicht zwischen den beiden Bereichen gewechselt. Der Kreis untersagte der Einrichtung daraufhin mit sofortiger Wirkung die weitere Beschäftigung der Mitarbeiterin. Dem dagegen gerichteten Eilantrag der Antragstellerin gab das Verwaltungsgericht statt.

Die Richter des Oberverwaltungsgerichts kamen jedoch zu der Entscheidung, dass sich das Beschäftigungsverbot voraussichtlich als rechtmäßig erweist, weil diese die Vorbildfunktion als Leiterin der Einrichtung, der eine besondere Bedeutung zukomme, nicht wahrgenommen hatte. Sie hatte ihre eigenen Regeln über die Anordnungen des Gesundheitsamtes gesetzt.

11 | Kurzarbeit Null kürzt den Urlaub

Die Richter des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf kamen in ihrem Urteil vom 12.03.2021 zu der Entscheidung, dass einem Arbeitnehmer für Zeiträume, in denen er aufgrund von Kurzarbeit gar nicht gearbeitet hat, die Urlaubsansprüche entsprechend gekürzt werden können. Für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null kann der Urlaub um 1/12 gekürzt werden.

Im Hinblick darauf, dass der Erholungsurlaub bezweckt, sich zu erholen, setzt dies eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Da während der Kurzarbeit die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben sind, werden Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Urlaub ebenfalls anteilig zu kürzen ist.

12 | Schlussbesprechung während der Corona-Pandemie

Das FG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 11.05.2020 entschieden, dass kein Anspruch auf die Durchführung einer Schlussbesprechung gemäß § 201 AO bei persönlicher Anwesenheit der Beteiligten besteht.

Eine Schlussbesprechung über das Ergebnis der Außenprüfung im Sinne des § 201 AO erfordert nach Ansicht des Finanzgerichts keine persönliche Anwesenheit der Teilnehmer vor Ort. Prüfungsfeststellungen könnten zum Beispiel auch in einem telefonischen Gespräch erörtert werden.

Der Steuerpflichtige wollte eine Schlussbesprechung vor Ort durchführen. Das Finanzamt schlug aufgrund der Corona-Pandemie eine telefonische Schlussbesprechung vor, was der Steuerpflichtige jedoch ablehnte. Das Finanzamt ging aus diesem Grund in seinem endgültigen Betriebsprüfungsbericht davon aus, dass an einer Schlussbesprechung kein Interesse bestehe.

Das FG Düsseldorf verneint einen Anspruch des Steuerpflichtigen auf die persönliche Anwesenheit, da § 201 Abs. 1 Satz 1 AO keine Vorgaben zu dem Ort sowie der Art und Weise der Durchführung einer Schlussbesprechung mache. Eine Schlussbesprechung müsse nicht in persönlicher Anwesenheit erfolgen, insbesondere da kein Ende der Corona-Pandemie absehbar sei. Die Prüfungsfeststellungen könnten auch in einem telefonischen Gespräch erörtert werden.

Das entsprechende Angebot des Finanzamts zu einer telefonischen Besprechung habe die Antragstellerin mehrfach abgelehnt. Es sei daher von einem Verzicht auf die Durchführung einer Schlussbesprechung auszugehen.

13 | D&O Versicherung bei Rückforderungen des Insolvenzverwalters

Mit Urteil vom 18.11.2020 hatte der BGH die Frage zu entscheiden, ob die von einer GmbH für ihren Gesellschafter abgeschlossene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. Directors & Officers Versicherung) auch Ansprüche des Insolvenzverwalters gegen den Geschäftsführer abdeckt.

Im vorliegenden Fall nahm der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der GmbH den Geschäftsführer auf Ersatz von Zahlungen nach Insolvenzzreife in Anspruch. Rechtsgrundlage hierfür ist § 64 GmbHG a.F. (jetzt § 15b InsO), wonach Geschäftsführer für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung haften. Die Versicherung machte geltend, dass die Ansprüche nach § 64 GmbHG a.F. keine Schadensersatzansprüche seien, die unter den D&O-Versicherungsschutz fallen. Auch nach bisherigem Verständnis von Rechtsprechung und Literatur fielen Ansprüche aus § 64 GmbHG nicht unter den D&O Versicherungsschutz, da es sich um keine gesetzlichen Haftpflichtansprüche handelt, die auf Schadensersatz gerichtet sind, sondern um einen „Ersatzanspruch eigener Art“, der in erster Linie die Gläubiger und nicht die Gesellschaft schützen sollte.

Das sah der BGH anders. Er argumentierte, dass es für die Auslegung einer Versicherung für fremde Rechnung auf die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Versicherten (hier Geschäftsführer) ankomme und dieser keine rechtsdogmatischen Überlegungen zum Verständnis der Versicherungsbedingungen anstelle.

14 | *Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen – Fremdvergleich*

Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen unterliegen – zumal in grenzüberschreitend angelegten Konzernstrukturen – besonderer steuerlicher Beobachtung. Beurteilungsmaßstab für deren steuerliche Anerkennung ist der sog. Fremdvergleich. Entsprechen die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen eines Rechtsgeschäfts zwischen verbundenen Unternehmen nicht zumindest im Wesentlichen dem, was unter ansonsten vergleichbaren Umständen auch voneinander unabhängige Dritte vereinbart hätten, so wird eine im Vordergrund stehende Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis vermutet. Soweit hierbei dem Vermögen einer Konzerngesellschaft Vermögen entzogen wird (sog. Vermögensminderung) oder die Möglichkeit vereitelt wird, dass diese Gesellschaft zukünftig Vermögenszuwächse erwirtschaften kann (sog. verhinderte Vermögensmehrung), gehen Gesetz und Rechtsprechung von einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) aus. Im Ergebnis wird die „benachteiligte“ Gesellschaft hierdurch steuerlich so gestellt, wie sie gestanden hätte, wenn die Vermögensminderung bzw. verhinderte Vermögensmehrung nicht eingetreten wäre. Die vGA auf der Ebene der einen Konzerngesellschaft kann dabei von einer verdeckten Einlage in eine andere Konzerngesellschaft (z.B. eine Schwestergesellschaft) begleitet sein.

Beispiel:

B und C sind jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der A. Gegenstand des Unternehmens sowohl von B als auch von C ist der Handel mit Rechten an audiovisuellen Produktionen (Handel mit Lizenzrechten an Film- und TV-Produktionen). Beide Gesellschaften verfügen über einen jeweils eigenen Kundenstamm. Die jeweils vermarkteten Programme beziehen B und C von A, der insoweit die Funktion des zentralen Rechteinkaufs für die Tochtergesellschaften obliegt. Immer dann, wenn die Laufzeit eines Lizenzvertrages zwischen B und einem Kunden von B endet, schließt C mit diesem Kunden den entsprechenden Anschlussvertrag (neu) ab.

Bei wirtschaftlicher Betrachtung hat die beschriebene Gestaltung zur Folge, dass der vormals bei B verortete Kundenstamm (bzw. die damit verbundene Geschäftschance) auf C übergeht. Steuerlich steht dies einem Verkauf des Kundenstamms von B an C gleich. Der verkehrübliche Wert der übertragenen Kundenbeziehungen (z.B. 1,x-faches des Jahresumsatzes) stellt eine vGA von B an A dar und erhöht entsprechend den steuerlichen Gewinn von B. Zugleich liegt eine verdeckte Einlage von A an C vor.

In einem vor dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht (FG) anhängigen Verfahren war zu prüfen, ob die o.a. Grundsätze auch dann Anwendung finden, wenn die Entscheidung einer Konzerngesellschaft, eine bei ihr liegende Geschäftschance nicht wahrzunehmen, weder bei der Muttergesellschaft noch bei einem anderen verbundenen Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil begründet.

Dem Urteilsfall lag – vereinfacht – folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Kapitalgesellschaft deutschen Rechts (GmbH) war Teil eines internationalen Konzerns, an dessen Spitze die im Ausland (Staat Y) ansässige E Inc. stand. Die GmbH war von einem im ausländischen Staat Z ansässigen Auftraggeber mit der Fertigung und Lieferung einer maschinellen Anlage beauftragt worden. Noch während sich die maschinelle Anlage in der Herstellungsphase befand, belegte der Staat Y den Staat Z mit einem Wirtschaftsembargo. In Y ansässige Unternehmen durften Abnehmer im Staat Z nicht mehr beliefern. Daraufhin wies die E Inc. die GmbH an, die ihr von dem im Staat Z ansässigen Auftraggeber erteilten Aufträge nicht mehr weiter auszuführen.

Nach Auffassung des FG setzt die Annahme einer vGA voraus, dass mit der verhinderten Vermögensmehrung auf der Ebene der einen Gesellschaft (hier: der GmbH) der Zufluss eines vermögenswerten Vorteils auf der Ebene einer anderen Gesellschaft (d.h. beim Gesellschafter, der E Inc., oder einem diesem nahestehenden Dritten, z.B. einem verbundenen Unternehmen) korrespondiert. Zwar hatte die weisungsgemäße Nichtausführung des erteilten Auftrags zur Folge, dass der GmbH ein damit in Zusammenhang stehender Gewinn entgangen ist. Anders als im vorstehend gebildeten Fallbeispiel ist dieser Gewinn aber auch nicht „an anderer Stelle“ innerhalb des Konzernverbundes realisiert worden. Die verhinderte Vermögensmehrung auf Ebene der GmbH besaß folglich keine Eignung, einen sachlich übereinstimmenden wirtschaftlichen Vorteil bei der Konzernmutter (hier: der E Inc.) oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen zu bewirken (sog. Erfordernis der Vorteilsgeneigtheit). Für eine vGA sah das FG bei dieser Sachlage keinen Raum.

Gegen die Entscheidung des FG ist beim Bundesfinanzhof ein Revisionsverfahren anhängig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Kassekert
Rechtsanwalt/Steuerberater



Victoria Klaushofer
Steuerberaterin

AUTACO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kardinal-Faulhaber-Straße 15 | D-80333 München | Postfach 10 01 43 | D-80075 München
T: +49 89 20 400 77-0 | F: +49 89 20 400 77-66 | M: kontakt@autaco.de | www.autaco.de

Disclaimer

Die vorstehenden Ausführungen enthalten ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Die bewusst gewählte, komprimierte Form der Darstellung kann naturgemäß nicht alle in Betracht kommenden Fallgestaltungen umfassend beleuchten und die dafür jeweils geltenden Besteuerungsgrundsätze aufzeigen. Insbesondere kann diese Kurzinformation eine individuelle Prüfung und Beurteilung sowie den auf die vorliegenden Besonderheiten im Einzelfall abgestimmten fachlichen Rat nicht ersetzen. Für Maßnahmen und Einschätzungen auf der Grundlage dieser Kurzinformation übernehmen wir daher keine Haftung.